



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An den  
Ausschuss für Schule und Weiterbildung  
Herrn Dr. Heinz-Jörg Eckhold  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
e-mail: info@nwstgb.de  
pers. e-mail: Matthias.Menzel@nwstgb.de  
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: IV/2 209-1 me/mu  
Ansprechpartner: Referent Dr. Menzel  
Durchwahl 0211 • 4587-236

13. Januar 2005

## Schulgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Eckhold,

wir möchten die vorliegenden Änderungsanträge zum Entwurf des Schulgesetzes zum Anlass nehmen, unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 5. Juli 2004 zu ergänzen. Wir möchten Sie bitten, dieses Schreiben Ihren Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss für Schule und Weiterbildung für die Beratungen am 19. Januar 2005 zur Verfügung zu stellen.

Im Einzelnen möchten wir auf folgendes hinweisen:

### 1. Übergangsvorschriften

Nach dem uns vorliegenden Änderungsantrag der SPD Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist beabsichtigt, in § 132 des Schulgesetzes einen Absatz 9 einzufügen, womit inhaltlich erreicht werden soll, dass die Befreiungstatbestände nach dem Lehrmittelfreiheitsgesetz und § 7 Abs. 1 letzter Satz Schulfinanzgesetz bis zum 31.07.2006 für die bisherigen Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt fortgelten.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass wir erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Übergangsregelung bis zum 31.07.2006 haben. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte bereits mit Schreiben vom 01.12.2004 erläutert, dass eine Übergangsregelung allenfalls bis zum 31.07.2005 verfassungsrechtlich vertretbar ist. Eine darüber hinausgehende Übergangsregelung bis zum 31.07.2006 ist nach unserer Einschätzung nicht mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar.

Mit einer Übergangsregelung bis zum 31.07.2006 würde eine Ungleichbehandlung von ehemaligen Sozialhilfeempfängern und ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfängern erfolgen, die allenfalls noch für das laufende Schuljahr gerechtfertigt erscheint. Ein Differenzierungskriterium für eine unterschiedliche Behandlung beider Personengruppen für das Schuljahr 2005/2006 ist nicht erkennbar. Eine Gleichbehandlung beider Personengruppen würde allerdings zu einer erheblichen Kostensteigerung bei unseren Mitgliedskommunen führen, die nach dem in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzip vom Land aufzubringen wäre.

Sollte der beabsichtigte Änderungsantrag vom Landtag beschlossen werden, so ist zu erwarten, dass unsere Mitgliedskommunen mit einer Vielzahl von Klagen überzogen werden. Wir bitten den Ausschuss daher dringend, dem Landtag einen Verzicht auf die Übergangsregelung in § 132 Abs. 9 zu empfehlen.

## 2. Gastschulpauschale

Wir begrüßen ausdrücklich die Streichung des § 98 Schulgesetz-Entwurf, mit der ursprünglich eine Regelung zur so genannten Gastschulpauschale erfolgen sollte. In unserer Stellungnahme zum Schulgesetz hatten wir darauf hingewiesen, dass Ausgleichsleistungen zwischen den Kommunen systematisch nicht im Schulgesetz NRW, sondern im kommunalen Finanzausgleich geregelt werden sollten. Daher ist der systematisch richtige Ort für eine Regelung nicht das Schulgesetz NRW, sondern das Gemeindefinanzierungsgesetz.


Wir möchten ausdrücklich darum werben, dass mit der Streichung des § 98 des Schulgesetz-Entwurfes die Thematik nicht in Vergessenheit gerät. Eine ganze Reihe von Mitgliedskommunen des StGB NRW wird durch die Beschulung eines hohen Anteils auswärtiger Schülerinnen und Schüler auch unter Berücksichtigung des Schüleransatzes im GFG besonders belastet. Dies gilt insbesondere für die Aufbringung der notwendigen Schülerfahrkosten. Daher bitten wir Sie, sich auch als Schulausschuss dafür einzusetzen, dass wieder eine entsprechende Bedarfszuweisung im kommunalen Finanzausgleich vorgesehen wird.

## 3. Reform der Schulaufsicht

Die uns vorliegenden Anträge zum Schulgesetz enthalten auch Änderungen zur Reform der Schulaufsicht. Nach Auffassung des StGB NRW ist es von zentraler Bedeutung, dass mit dem Schulgesetz noch keine endgültigen Festlegungen erfolgen. Im Rahmen einer Reform der Schulaufsicht bedürfen insbesondere die Qualität der Schulaufsicht und die Kosten einer Reform einer eingehenden Untersuchung. Vor diesem Hintergrund halten wir die Einführung einer Experimentierklausel zur Schulaufsicht durchaus für vertretbar. Darüber hinausgehende Festlegungen für das Jahr 2009 lehnen wir ab, solange die Auswirkungen auf die Qualität der Schulaufsicht und die Kosten für die Reform der Schulaufsicht nicht feststehen.

Die vorstehende Stellungnahme zur Schulaufsicht erfolgt unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte und Gemeindebundes, der sich in seiner 89. Sitzung am 16. Februar 2005 in Düsseldorf mit der Thematik beschäftigen wird. Über das Ergebnis der Beratungen werden wir Sie gerne informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
(Claus Hamacher)